



SACHSEN-ANHALT

Federal State of Saxony-Anhalt

**EUR 1,000,000,000
3.125 % State Treasury Bonds
(Landesschatzanweisungen) of 2026/2036**

**Series 38
WKN A460QB
ISIN DE000A460QB0**

SUBSCRIPTION AGREEMENT

February 2026

Annex 1

Emissionsbedingungen

§ 1 (Form, Nennbetrag)

(1) Die 3,125 % Landesschatzanweisungen von 2026/2036 – Ausgabe 38 – WKN A460QB, ISIN DE000A460QB0 (die "**Landesschatzanweisungen**") des Landes Sachsen-Anhalt (das „**Land**“) im Gesamtnennbetrag von EUR 1.000.000.000 sind während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, (“**CEU**”) in das beim Ministerium der Finanzen des Landes in Magdeburg geführte Schuldbuch des Landes eingetragen. Die Ausgabe von effektiven Stücken und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

(2) Die Landesschatzanweisungen können in Nennbeträgen von je EUR 1.000 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon in der Form von Miteigentumsanteilen an der Sammelschuldbuchforderung in Übereinstimmung mit den Regelungen der CEU und - außerhalb der Bundesrepublik Deutschland - von Clearstream Banking société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank SA/NV, übertragen werden.

§2 (Status)

Die Verpflichtungen aus den Landesschatzanweisungen stellen untereinander gleichberechtigte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Landes dar. Sie haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorrechtigter Verbindlichkeiten.

§ 3 (Verzinsung)

(1) Die Landesschatzanweisungen werden vom 4. Februar 2026 an mit jährlich 3,125 % verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 4. Februar eines jeden Jahres, erstmalig am 4. Februar 2027 zahlbar.

(2) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365 oder (sofern die betreffende Zinsperiode einen 29. Februar enthält) geteilt durch 366.

(3) Die Verzinsung der Landesschatzanweisungen endet mit Ablauf des dem 4. Februar 2036 vorangehenden Tages.

§ 4
(Fälligkeit, Kündigung)

- (1) Die Landesschatzanweisungen werden am 4. Februar 2036 zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Weder das Land noch die Gläubiger sind berechtigt, die Landesschatzanweisungen während ihrer Laufzeit zu kündigen.

§ 5
(Zahlungen)

(1) Das Land wird Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag bei der CEU zur Verfügung stellen, so dass die Gutschrift entsprechend den anteiligen Quoten von Landesschatzanweisungen auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger der Landesschatzanweisungen (die "**Gläubiger**") fristgerecht erfolgen kann. Die Zahlungen erfolgen vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in Euro.

(2) Wenn der vorgesehene Fälligkeitstermin für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen am nächsten darauffolgenden Geschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht. Der Ausdruck "**Geschäftstag**" bezeichnet insoweit jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems („T2“) und die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem CEU betriebsbereit ist, um die betreffende Zahlung in Euro auszuführen.

§ 6
(Begebung weiterer Landesschatzanweisungen, Ankauf)

(1) Das Land behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Landesschatzanweisungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Landesschatzanweisungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Landesschatzanweisungen.

(2) Das Land ist jederzeit berechtigt, Landesschatzanweisungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben.

§ 7
(Teilnichtigkeit)

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Emissionsbedingungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen gelten dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechend als durch gültige Bestimmungen ersetzt.

§ 8
(Mitteilungen)

Alle die Landesschatzanweisungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 9
(Verschiedenes)

- (1) Die Landesschatzanweisungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Gläubiger und des Landes unterliegen in jeder Hinsicht deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Magdeburg.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.
- (4) Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich.